

Pflegefinanzierung, ambulant (Restkosten)

Allgemeines und Voraussetzungen:

Gemäss Krankenversicherungsgesetz Artikel 25 (Restkostenfinanzierung der ambulanten Pflege) sind die Gemeinden wie folgt verpflichtet:

Der Beitrag der Wohngemeinde an Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag entspricht den effektiven Restkosten der Pflegeleistungen gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG, höchstens jedoch den mit Leistungserbringern in Ihrer Gemeinde vereinbarten Pflegetarife.

Ab 01.08.2026 werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2026 die nachstehenden Ansätze bezahlt:

Tarife ab 01.08.2026

A: CHF 27.40 pro Stunde Bedarfsabklärung/Beratung, Art. 7a KLV

B: CHF 33.05 pro Stunde Untersuchung/Behandlung, Art. 7b KLV

C: CHF 39.26 pro Stunde Grundpflege Art. 7c KLV

Der Spitex Reha Ex, Güttingen, wird jeweils nach Vorlage der Kostenrechnung ihr individueller Tarif ausbezahlt.

Voraussetzung für die Auszahlung von Restkostenbeiträgen an freiberuflich tätige Pflegefachpersonen, ist der Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare (**ausgenommen sind die Leistungen der isolierten Wundbehandlung, der Wochenbettbetreuung sowie der Stillberatungen**).